

Diese Übersetzung wurde von den Behörden des Fürstentums Liechtenstein angefertigt.

EUROPARAT

CPT/Inf (2008) 20

BERICHT

**DES EUROPÄISCHEN KOMITEES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND
UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)
AN DIE REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ÜBER SEINEN BESUCH IN LIECHTENSTEIN**

VOM 5. BIS 9. FEBRUAR 2007

Angenommen am 6. Juli 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Kopie des begleitenden Schreibens zum Bericht des CPT	4
I. EINFÜHRUNG	5
A. Termine des Besuchs und Zusammensetzung der Delegation	5
B. Besuchte Einrichtungen.....	5
C. Beratungen und Zusammenarbeit.....	6
II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE FAKTEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN.....	8
A. Polizeigewahrsam	8
1. Einleitende Bemerkungen.....	8
2. Misshandlung.....	9
3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung von Personen, die von der Polizei festgehalten werden	10
4. Haftbedingungen.....	14
B. Gefängnis Vaduz	15
1. Einleitende Bemerkungen.....	15
2. Haftbedingungen.....	16
3. Medizinische Betreuung	17
4. Andere Punkte	19
C. Zwangsweise forensische Unterbringung	23
D. Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung.....	25
1. Einleitende Bemerkungen.....	25
2. Psychiatrische Abteilung des Spitals Vaduz.....	25
3. Betreuungszentrum St. Mamertus	26
4. Schutzvorkehrungen	27
a. ursprüngliche Unterbringung und Entlassungsverfahren	27
b. Schutzvorkehrungen während der Unterbringung.....	29
5. Rechtsstellung der Bewohner des Betreuungszentrums St. Mamertus.....	29

ANHANG I:

**LISTE DER EMPFEHLUNGEN, ERLÄUTERUNGEN
UND ERSUCHEN UM INFORMATIONEN DES CPT31**

ANHANG II:

**LISTE DER NATIONALEN BEHÖRDEN UND PERSONEN,
MIT DENEN SICH DIE DELEGATION DES CPT TRAF37**

Kopie des begleitenden Schreibens zum Bericht des CPT

Ressort Justiz
Regierungsgebäude
FL - 9490 Vaduz

Strassburg, 12. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

In Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe lege ich hiermit den Bericht für die Regierung Liechtensteins bei, der vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nach seinem Besuch in Liechtenstein vom 5. bis 9. Februar 2007 erstellt wurde. Der Bericht wurde an der 63. Sitzung des CPT vom 2. bis 6. Juli 2007 angenommen.

Die verschiedenen vom CPT erstellten Empfehlungen, Erläuterungen und Ersuchen um Informationen sind in Anhang I aufgeführt. Insbesondere in Bezug auf die vom CPT gemachten Empfehlungen und in Anbetracht von Art. 10 der Konvention ersucht das Komitee die liechtensteinischen Behörden, **innerhalb von sechs Monaten** eine Antwort zu übermitteln mit einer vollständigen Beschreibung der zur Umsetzung ergriffenen Massnahmen. Das CPT vertraut darauf, dass es den liechtensteinischen Behörden im Rahmen der oben erwähnten Antwort auch möglich sein wird, Stellungnahmen zu den in diesem Bericht aufgeführten und in Anhang I zusammengefassten Erläuterungen sowie Antworten auf die Ersuchen um Informationen zu übermitteln.

Sollte die Antwort in deutscher Sprache übermittelt werden, wäre das CPT dankbar, wenn eine englische oder französische Übersetzung beigelegt würde. Es wäre auch höchst hilfreich, wenn die liechtensteinischen Behörden eine Kopie der Antwort in elektronischer Form bereitstellen könnten.

Ich stehe zu Ihrer vollen Verfügung, sofern Sie irgendwelche Fragen bezüglich des Berichts des CPT oder des weiteren Vorgehens haben.

Hochachtungsvoll

Mauro Palma
Präsident des Europäischen Komitees zur
Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

I. EINFÜHRUNG

A. Termine des Besuchs und Zusammensetzung der Delegation

1. In Übereinstimmung mit Art. 7 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachstehend „die Konvention“) hat eine Delegation des CPT Liechtenstein vom 5. bis 9. Februar 2007 besucht. Der Besuch war Teil des CPT-Programms periodischer Besuche im Jahre 2007 und war der dritte Besuch des Komitees in Liechtenstein¹.

2. Dieser Besuch wurde von den folgenden Mitgliedern des CPT durchgeführt:

- Petros MICHAELIDES, Delegationsleiter
- Asya KHACHATRYAN
- Veronica PIMENOFF.

Sie wurden von den folgenden Mitarbeitern des Sekretariats des CPT begleitet:

- Caterina BOLOGNESE
- Muriel ISELI

und wurden unterstützt von:

- Claudia GROOETHAERT-NAIMER (Dolmetscherin)
- Christoph RENFER (Dolmetscher).

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die Delegation besuchte die folgenden Orte:

- Gefängnis Vaduz, einschliesslich polizeiliche Hafteinrichtungen²
- Spital Vaduz (psychiatrische Abteilung und gesichertes Zimmer für Häftlinge)
- Betreuungszentrum St. Mamertus, Triesen
- Grenzposten, Schaanwald.

¹ Die zwei früheren Besuche in Liechtenstein fanden im April 1993 und im Mai/Juni 1999 statt. Die Berichte des CPT über diese Besuche und die Stellungnahmen der Regierung wurden veröffentlicht (siehe CPT/Inf (95) 7 und CPT/Inf (95) 8 (Besuch 1993), sowie CPT/Inf (2002) 33 und CPT/Inf (2002) 34 (Besuch 1999).

² Diese Einrichtung wurde in den Jahren 1993 und 1999 besucht.

C. Beratungen und Zusammenarbeit

4. Im Rahmen des Besuchs traf sich die Delegation mit Klaus TSCHÜTSCHER, Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister, Martin MEYER, Minister für Inneres und Gesundheit, und Hugo QUADERER, Minister für Soziales. Fruchtbare Gespräche wurden auch mit hochrangigen Mitarbeitern dieser Ressorts durchgeführt sowie mit Thomas GSTÖHL, Leiter der Abteilung Asyl und Flüchtlinge, Ausländer und Passamt.

Eine Liste der nationalen Behörden und Personen, mit denen sich die Delegation traf, ist in Anhang II dieses Berichts aufgeführt.

5. Insgesamt war die Zusammenarbeit der liechtensteinischen Behörden mit der Delegation während des Besuchs sehr gut. Insbesondere wurde der Delegation der sofortige Zugang zu allen Einrichtungen gewährt, die sie zu besuchen wünschte, und es war der Delegation möglich, vertrauliche Gespräche mit allen Personen durchzuführen, mit denen sie sich unterhalten wollte. Ferner waren sowohl die Mitarbeiter der Regierung als auch die Leitung und die Mitarbeiter der besuchten Einrichtungen sehr hilfsbereit. In diesem Zusammenhang möchte das CPT seine Dankbarkeit ausdrücken für die Unterstützung, die ihm von Gert ZIMMERMANN, dem von den nationalen Behörden designierten Verbindungsbeamten, entgegengebracht wurde.

6. Andererseits wurde dem Delegationsarzt im Gefängnis Vaduz (einschliesslich der polizeilichen Hafteinrichtungen) erst Zugang zu medizinischen Akten gewährt, nachdem die betroffenen Personen eingewilligt hatten³. Lediglich sieben Personen waren am ersten Tag des Besuchs in dieser Einrichtung inhaftiert. Aufgrund verschiedener Faktoren war es nicht möglich, ehemalige Häftlinge zu kontaktieren, insbesondere ausländische Staatsangehörige, die sich nicht mehr in Liechtenstein befanden. Als Konsequenz konnte nur eine sehr beschränkte Anzahl medizinischer Akten eingesehen werden.

Im Gespräch mit der Delegation hinsichtlich dieser Frage rechtfertigte der Minister für Inneres und Gesundheit die Verweigerung des Zugangs zu medizinischen Akten aufgrund der medizinischen Geheimhaltungsbestimmungen im Sanitätsgesetz einerseits und Liechtensteins Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union⁴ andererseits.

7. Gemäss den Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 Bst. d der Konvention hat „eine Vertragspartei dem Komitee [...] alle sonstigen der Vertragspartei zur Verfügung stehenden Auskünfte, die der Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt“ zur Verfügung zu stellen. Zugang der Mitglieder einer Besuchsdelegation zu den medizinischen Akten von Personen, deren Freiheit entzogen wird oder worden ist, ist oft unentbehrlich für die Erfüllung der dem Komitee anvertrauten Aufgaben.

³ Es sollte hervorgehoben werden, dass die Delegation im Betreuungszentrum St. Mamertus keinerlei Schwierigkeiten hatte, Zugang zu den gewünschten medizinischen Akten zu bekommen.

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Solcher Zugang kann notwendig sein, um in einem Einzelfall festzustellen, ob medizinische Hinweise auf Misshandlung vorliegen, oder um die Krankengeschichte der betroffenen Person zu verstehen. Ferner, in Anbetracht seines Mandats (Verhütung von Misshandlungen) muss das Komitee eine Meinung bilden über die Organisation und das Funktionieren der Gesundheitsversorgung in den besuchten Einrichtungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es für die Besuchsdelegationen wichtig, allgemeinen Zugang zu allen Informationen medizinischer Natur zu haben.

8. Zwar wird diese Bestimmung durch Art. 8 Abs. 2 Bst. d der Konvention dahingehend ergänzt, dass „[b]ei der Beschaffung solcher Auskünfte [...] der Ausschuss die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschliesslich des Standesrechts“ beachtet. Diese Bestimmung legt jedoch lediglich Verfahrensregeln fest, die das Komitee bei der Beschaffung von Zugang zu den gewünschten Auskünften einhalten muss; die Bestimmung sollte weder verwendet werden, um eine Verweigerung des Zugangs zu solchen Auskünften zu rechtfertigen, noch sollte sie verwendet werden, um Zugangsbeschränkungen aufzuerlegen, welche einer Verweigerung gleichkommen. Falls innerstaatliche Rechtsvorschriften ein mögliches Hindernis für die effektive Übermittlung von Auskünften darstellen, die das Komitee zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, muss die betroffene Regierung gewährleisten, dass sie nichtsdestotrotz ihren Verpflichtungen unter der Konvention nachkommt.

In Bezug auf die oben erwähnte Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union stellt das CPT fest, dass die Richtlinie Bestimmungen erhält (z.B. Art. 7 und 8), welche die Möglichkeit der rechtmässigen Datenbearbeitung – einschliesslich Daten medizinischer Natur – vorsehen. In der Auffassung des Komitees ist die Richtlinie daher nicht unvereinbar mit der Gewährung des Zugangs der Besuchsdelegationen zu medizinischen Akten.

9. Gemäss des Erläuternden Berichts zur Konvention ist es vorgesehen, dass mögliche Schwierigkeiten beim Erlangen von Zugang zu Informationen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. d „im Geiste des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit gelöst werden, auf die sich das Übereinkommen gründet“. Das Komitee ist überzeugt, dass, falls die Frage des Zugangs zu medizinischen Akten in diesem Geiste angegangen wird, es möglich sein wird, pragmatische und angemessene Lösungen zur Zufriedenstellung aller Parteien zu finden.

Das CPT ersucht die liechtensteinischen Behörden, die Frage des Zugangs zu medizinischen Akten für besuchende CPT-Delegationen zu prüfen, angesichts der oben aufgeführten Bemerkungen.

II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE FAKTEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeigewahrsam

1. Einleitende Bemerkungen

10. Die Grundregeln der Polizeihaft, welche in den Berichten über die in den Jahren 1993 und 1999 durchgeführten Besuche zusammengefasst wurden, blieben zur Zeit des Besuchs im Jahre 2007 unverändert. Es sei in Erinnerung gerufen, dass, wenn eine Person einer strafbaren Handlungen verdächtigt und von der Polizei aufgrund eines Haftbefehls eines Untersuchungsrichters festgenommen wird, der Untersuchungsrichter die betroffene Person binnen 24 Stunden vernehmen muss – oder, „wäre dies nicht möglich“, innerhalb drei Tagen. Wenn eine Person von der Polizei ohne Haftbefehl festgenommen wird, wird der Festgenommene binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter übergeben, der die Person binnen 24 Stunden vernehmen muss – oder, „wäre dies nicht möglich“, innerhalb drei Tagen.⁵

11. Verschiedene Gesetzesreformen waren zur Zeit des Besuchs im Gange. Insbesondere war die Vernehmlassung zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Untersuchungshaft – einschliesslich Änderungen der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des Rechtshilfegesetzes – abgeschlossen worden, und Beratungen im Landtag waren für die Frühjahrssession 2007 geplant.

Gemäss den Bestimmungen der (vorgeschlagenen) §§ 127 bis 130 der Strafprozessordnung muss im Falle der Festnahme einer Person (mit oder ohne Haftbefehl) der Untersuchungsrichter „unverzüglich“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ tätig werden, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme. Der Untersuchungsrichter muss die betroffene Person dann binnen 48 Stunden vernehmen. Also wird die betroffene Person längstens 96 Stunden nach deren Festnahme vor einem Richter erscheinen.

Andere im Rahmen dieser Reform vorgeschlagenen Bestimmungen werden weiter unten behandelt.

Das CPT wünscht, über Fortschritte in Bezug auf die oben erwähnten Gesetzesreformen informiert zu werden.

12. Personen können auch aus anderen Gründen festgenommen werden, z.B. zur Feststellung ihrer Identität (für eine unbestimmte Dauer)⁶; wenn sie sich oder Dritte gefährden oder wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit, Gesundheit oder Ruhe dies erfordert (längstens bis Ende des folgenden Tages)⁷; oder wegen Trunkenheit⁸.

⁵ §§ 127 bis 130 der Strafprozessordnung. Ein Dienstplan wurde aufgestellt, der die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter jeden Tag, einschliesslich Samstag und Sonntag, ermöglicht.

⁶ Art. 24 des Polizeigesetzes vom 21. Juni 1989.

⁷ Art. 133 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege und Art. 83 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 22. August 2000 über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei.

13. Ausländische Staatsangehörige können inhaftiert werden, um den ordentlichen Abschluss von Verfahren betreffend ihren Aufenthalt in Liechtenstein oder ihre Ausschaffung zu gewährleisten. In der Regel werden ausländische Staatsangehörige zuerst in einer Polizeizelle untergebracht (der Mehrpersonenzelle, siehe Ziff. 26) und danach gegebenenfalls in einer Gefängniszelle.

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass, in Anbetracht der zum Zeitpunkt des Besuchs geltenden gesetzlichen Bestimmungen⁹, die Festnahme binnen 96 Stunden von einer gerichtlichen Behörde geprüft werden müsse und diese Behörde dann eine Haft von drei Monaten anordnen könne, welche um sechs Monate verlängert werden könne (bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten). Diese Bestimmungen würden derzeit aber überprüft. **Das CPT möchte gegebenenfalls über allfällige Änderungen der Gesetzesbestimmungen in diesem Bereich informiert werden.**

2. Misshandlung

14. Zum Zeitpunkt des Besuchs wurde niemand in den Polizeizellen im Gefängnis Vaduz festgehalten. Die Delegation sprach dennoch mit Häftlingen über ihre Verhaftung und den Polizeigewahrsam. Wie bei den zwei früheren Besuchen des CPT hörte die Delegation keine Vorwürfe – und erhielt keine anderen Hinweise – betreffend Misshandlung während des Polizeigewahrsams und des Verhörs. Dennoch gab es einige Vorwürfe betreffend übermässige Gewaltanwendung, zu enge Handschellen und Beschimpfungen zum Zeitpunkt der Festnahme. In mindestens einem Fall sei der Kopf eines Festgenommenen angeblich während der Dauer der Festnahme und Überführung in Gewahrsam mit einem Stoff sack bedeckt worden.

15. Das CPT ist sich bewusst, dass die Verhaftung eines Tatverdächtigen ein schwieriges und gefährliches Unternehmen sein kann, insbesondere wenn sich die Person der Verhaftung widersetzt oder die Polizei guten Grund hat zu glauben, dass die Person eine unmittelbare Gefahr darstellt. Strafverfolgungsbeamte müssen manchmal Gewalt anwenden, um eine Verhaftung zu ermöglichen. Dennoch sollte nicht mehr Gewalt angewendet werden als vernünftigerweise notwendig, und sobald die Person unter Kontrolle gebracht worden ist, gibt es keine Rechtfertigung, die Person zu schlagen. Gleichermassen gibt es keine Rechtfertigung, die Köpfe von Festgenommenen mit einem Sack oder anderweitig zu bedecken; auf diese Praxis sollte verzichtet werden. **Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze befolgt werden.**

Ferner **empfiehlt das Komitee, die Polizeibeamten regelmässig daran zu erinnern, dass alle Formen der Misshandlung (einschliesslich Beschimpfungen) nicht akzeptabel sind und streng geahndet werden.**

⁸ Art. 133 Abs. 3 des Landesverwaltungspflegegesetzes.

⁹ d.h. gewisse Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer aufgrund der Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei und aufgrund der Kundmachung vom 6. Juni 2006.

16. Eine sorgfältige Prüfung durch die zuständigen Behörden aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Misshandlungsbeschwerden und gegebenenfalls die Auferlegung von angemessenen Disziplinar- oder Strafmassnahmen sind wesentliche Elemente jeder Strategie, die die Verhütung von Misshandlungen durch die Polizei zum Ziel hat. Falls ein Beschwerdesystem das Vertrauen der Öffentlichkeit gewinnen soll, müssen Ermittlungen sorgfältig, schnell und effizient von einer Behörde durchgeführt werden, die unabhängig von der Polizei ist.

Das CPT wünscht detaillierte Informationen zu erhalten über die geltenden Verfahren zur Prüfung von Beschwerden über Misshandlung durch die Polizei.

Ferner möchte das CPT die folgenden Informationen für die Jahre 2005 bis 2007 erhalten: die Zahl der gegen Polizeibeamte eingereichten Beschwerden über Misshandlung; die Zahl der aufgrund dieser Beschwerden initiierten Disziplinar- bzw. Strafverfahren; eine Darstellung der Disziplinar- bzw. Strafmassnahmen, die infolge solcher Verfahren auferlegt worden sind.

3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung von Personen, die von der Polizei festgehalten werden

17. Seit seinem ersten Besuch in Liechtenstein im Jahre 1993 hat das CPT immer wieder die Bedeutung hervorgehoben, die es drei Rechten für Personen beimisst, die von der Polizei festgenommen werden, nämlich das Recht der betroffenen Personen, einen Angehörigen oder eine Person ihrer Wahl zu verständigen, das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger und das Recht auf Zugang zu einem Arzt.

Das CPT hält diese Rechte für grundlegende Schutzvorkehrungen gegen die Misshandlung von festgenommenen Personen. Sie sollten von allen Kategorien von festgenommenen Personen genossen werden (einschliesslich Personen in Verwaltungshaft oder aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen inhaftierten Personen) und sollten von ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs an gewährt werden. Ferner sollten Personen, die von der Polizei festgenommen werden, ausdrücklich über alle ihre Rechte informiert werden, unverzüglich und in einer Sprache, die sie verstehen.

Schliesslich muss die Tatsache, dass eine Person von der Polizei festgenommen worden ist, aus welchem Grund auch immer, unverzüglich amtlich protokolliert werden.

18. Der Besuch im Jahre 2007 zeigte auf, dass, trotz einiger kürzlicher Entwicklungen wie z.B. der Erteilung einer internen Polizeiweisung, die meisten im Laufe der Jahre vom CPT gemachten Empfehlungen immer noch nicht eingeführt worden sind. Das CPT ist sehr besorgt, zur Kenntnis nehmen zu müssen, dass einige seiner Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt, anscheinend auch noch nicht von den laufenden Gesetzesreformen in Betracht gezogen worden sind.

19. Das Recht, einen Angehörigen oder eine Person nach Wahl zu verständigen, wurde immer noch nicht von ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs an gewährleistet. Gemäss Ziff. 11.1 der internen Polizeiweisung Nr. 2003-011 vom 16. September 2003 (abgeändert am 16. Januar 2007; nachstehend „Polizeiweisung“) wurden festgenommene Personen erst anlässlich ihrer ersten Befragung durch die Polizei über ihr Recht informiert, einen Angehörigen verständigen zu können.

Das CPT nahm zur Kenntnis, dass im Rahmen der laufenden Gesetzesreform betreffend die Untersuchungshaft die Einführung einer neuen Bestimmung in der Strafprozessordnung (§ 128a) geplant wurde, gemäss der „jeder Festgenommene [...] bei der Festnahme oder unmittelbar danach [...] darüber zu unterrichten [ist], dass er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson [...] zu verständigen“. Das CPT begrüsst diese Entwicklung und **vertraut darauf, dass diese Bestimmung ohne Verzug eingeführt wird.**

Ferner empfiehlt das Komitee, allen inhaftierten Personen (d.h. nicht nur strafrechtlich Verdächtigen, sondern auch Personen in Verwaltungshaft oder aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen inhaftierten Personen) formell das Recht zu gewähren, einen Angehörigen oder eine Person ihrer Wahl von ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs an zu verständigen.

20. Wie zum Zeitpunkt der Besuche in 1993 und 1999 wurde das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger nicht von ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs an gewährleistet, sondern erst nachdem die festgenommene Person den Status eines formell Beschuldigten erlangte (§ 24 Abs. 1 der Strafprozessordnung), was in den meisten Fällen in der Praxis bedeutete, nach der ersten Befragung durch den Richter. Gemäss Ziff. 11.1 der Polizeiweisung sollten festgenommene Personen während der ersten Befragung durch die Polizei über ihr Recht informiert werden, einen Verteidiger verständigen zu können.

Das CPT ist besonders beunruhigt über die Tatsache, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu den massgeblichen Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht den ständigen Empfehlungen des Komitees in dieser Hinsicht entsprechen¹⁰. Es muss auch erwähnt werden, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu § 30 Abs. 3 StPO weiterhin die Möglichkeit der Überwachung von Besprechungen zwischen einer festgenommenen Person und dem Verteidiger (bis zu einem Monat) vorsehen.

Das CPT möchte in Erinnerung rufen, dass in seiner Erfahrung das Risiko der Einschüchterung und körperlicher Misshandlung unmittelbar nach der Festnahme am grössten ist. Folglich ist es grundlegend, dass das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger von ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs an gewährleistet wird (und auch grundsätzlich während jeder Befragung durch die Polizei angewendet wird).

Das Komitee anerkennt, dass es sich zum Schutz der rechtmässigen Interessen der Polizeiuntersuchung in ausserordentlichen Fällen als notwendig erweisen kann, den Zugang einer festgenommenen Person zu einem Verteidiger ihrer Wahl für eine gewisse Zeit aufzuschieben. Dennoch sollte dies nicht zu einer Verweigerung des Rechts auf Zugang zu einem Verteidiger während der betreffenden Zeit führen, noch zu Beschränkungen des Rechts, sich vertraulich mit einem Verteidiger zu unterhalten; in solchen Fällen sollte Zugang zu einem anderen, unabhängigen Verteidiger gewährt werden.

¹⁰ Obwohl der Entwurf des § 128a StPO eine Pflicht vorsieht, jede festgenommene Person bei der Festnahme oder unmittelbar danach über ihr Recht zu unterrichten, einen Verteidiger verständigen zu können, ist es weiterhin der Fall, dass das Recht auf tatsächlichen Beistand durch einen Verteidiger erst wirksam wird, wenn die Person den Status eines Beschuldigten erlangt.

Das CPT ruft die liechtensteinischen Behörden auf, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Strafprozessordnung) dahingehend zu ändern, dass das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger allen inhaftierten Personen von ganz zu Beginn ihres Freiheitsentzugs an gewährt wird, angesichts der oben aufgeführten Bemerkungen.

21. Art. 7a Abs. 3 Bst. b des Sanitätsgesetzes gewährleistete jeder inhaftierten Person das Recht auf Zugang zu einem Arzt, einschliesslich eines Arztes ihrer Wahl. Die während des Besuchs gesammelten Informationen weisen darauf hin, dass die Umsetzung dieser Bestimmungen keinerlei Schwierigkeiten aufwarf.

Jedoch unterlief das Sanitätsgesetz einer vollständigen Revision zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahre 2007. Falls die neuen Bestimmungen betreffend das Recht auf Personen in Polizeigewahrsam, Zugang zu einem Arzt zu haben, angenommen werden, **möchte das CPT über deren Inhalt informiert werden.**

22. Der Besuch in 2007 zeigte auf – trotz einer spezifischen Empfehlung durch das Komitee im Jahre 1993, die 1999 wiederholt wurde – dass von der Polizei festgehaltenen Personen immer noch kein Informationsblatt betreffend alle ihre Rechte zur Verfügung gestellt wurde. Eine solche Situation ist nicht akzeptabel.

Das CPT ruft die liechtensteinischen Behörden auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ein Formular, welches die Rechte von inhaftierten Personen (einschliesslich des Rechts, eine Person ihrer Wahl zu verständigen, und der Rechte auf Zugang zu einem Verteidiger und einem Arzt) konsequent allen solchen Personen ganz zu Beginn ihres Freiheitsentzugs ausgehändigt wird. Dieses Formular sollte leicht verständlich formuliert werden und in einer angemessenen Auswahl von Sprachen zur Verfügung stehen. Ausserdem sollten Personen, welche es erhalten, eine Erklärung unterschreiben, dass sie in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert worden sind.

23. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass bei der Festnahme eines Jugendlichen dessen Rechtsvertreter unverzüglich von der Polizei verständigt wird, wie von Ziff. 11.1 der Polizeiweisung verlangt.

Dennoch ist nach § 21a des Jugendgerichtsgesetzes eine Vertrauensperson bei der Vernehmung eines Jugendlichen durch die Polizei (oder den Richter) nur auf Verlangen des Jugendlichen beizuziehen und nur sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Haft verbunden wäre¹¹.

¹¹ § 21a des Jugendgerichtsgesetzes legt auch fest, dass der betroffene Jugendliche unverzüglich nach der Festnahme über dieses Recht zu belehren ist.

Das CPT muss an dieser Stelle hervorheben, dass der Sinn besonderer Bestimmungen für Jugendliche darin liegt, Personen in dieser Altersgruppe angemessenen Schutz und Unterstützung durch Erwachsene zu gewähren, so dass sie Entscheide mit wichtigen rechtlichen Konsequenzen nicht selbst treffen müssen. Falls dem Jugendlichen die Last auferlegt wird, die Beiziehung einer Vertrauensperson selbst zu verlangen, wird der Sinn vereitelt; solche Beiziehung sollte obligatorisch und bedingungslos erfolgen. **Das Komitee empfiehlt, im Rahmen der laufenden Gesetzesreformen das Jugendgerichtsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet ist.**

Das CPT empfiehlt auch, dass das Informationsblatt im Sinne von Ziff. 22 einen besonderen Abschnitt in Bezug auf die Rechte von Jugendlichen enthalten soll.

24. Das Haftregister schien insgesamt gut geführt zu sein (in elektronischer und gedruckter Form). Jedoch wurde in der Regel nur der Tag – und nicht die Zeit – der Haftentlassung oder der Verlegung eingetragen. **Massnahmen sollten getroffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

25. Liechtenstein hat verschiedene Vereinbarungen mit der Schweiz und Österreich über die Errichtung von Grenzposten geschlossen.

Am Grenzposten Schaanwald wurde die Delegation dahingehend informiert, dass sich die Bauten auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet befinden und Eigentum des Fürstentums Liechtenstein darstellen, jedoch von Schweizer Beamten, die den Schweizer Behörden unterstellt sind, besetzt werden.

Dieser Grenzposten umfasste eine Zelle, welche, wie der Delegation mitgeteilt wurde, seit Jahren nicht mehr benutzt worden war und im Jahre 2007 ausser Betrieb genommen werden sollte. Der Grenzposten umfasste auch ein Zimmer für die geregelte Durchsuchung und „Bewachung“ von Personen. Es ergab sich aus Gesprächen mit inhaftierten Personen und aus im Gefängnis Vaduz eingesehenen Dokumenten, dass Personen in diesem Zimmer während mehrerer Stunden festgehalten werden konnten. Ein Gefangener im Gefängnis Vaduz behauptete, mehrere Stunden in Handschellen in diesem Zimmer verbracht zu haben, ohne dass er über seine Rechte informiert worden wäre.

Das CPT möchte Informationen erhalten über die von den liechtensteinischen Behörden unternommenen Massnahmen im Rahmen der mit der Schweiz und Österreich geschlossenen Vereinbarungen über die Errichtung von Grenzposten, um sicherzustellen, dass alle Schutzvorkehrungen im Sinne von Ziff. 17 an den Grenzposten angewendet werden.

4. Haftbedingungen

26. Es wird in Erinnerung gerufen, dass zwei in den Räumlichkeiten des Gefängnisses Vaduz gelegene Zellen zum Zweck des Polizeigewahrsams verwendet wurden: eine Mehrpersonenzelle sowie eine Sicherheitszelle, wo betrunkene Personen oder Personen, die überwacht werden mussten¹² vorübergehend festgehalten werden können (z.B. wenn sie aufgeregt waren oder ein Selbstmordrisiko darstellten). Materielle Bedingungen in beiden Zellen waren gut.

Gemäss den Empfehlungen des Komitees nach den Besuchen in 1993 und 1999 wurde die offizielle Kapazität der Mehrpersonenzelle, welche ca. 28 Quadratmeter misst, von 15 auf neun Plätze reduziert. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Zahl der in dieser Zelle gehaltenen Personen in der Praxis noch nie die offizielle Kapazität erreicht hätte. **Falls ausnahmsweise die offizielle Kapazität der Mehrpersonenzelle im Gefängnis Vaduz erreicht werden sollte, sollten zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.**

Die Sicherheitszelle wurde mit fliessendem Wasser ausgestattet, wie im Bericht über den Besuch in 1999 vom CPT empfohlen. Ferner hatten Personen in dieser Zelle auf Verlangen Zugang zu einer Dusche, welche sich in separaten Räumlichkeiten befand. Das Komitee begrüsst diese Entwicklungen.

In Bezug auf die Modalitäten zur Unterbringung inhaftierter Personen in der Sicherheitszelle wird auf die Erläuterungen und Empfehlungen in den Ziffern 46 and 47 verwiesen.

¹² einschliesslich im Gefängnis inhaftierter Personen: Untersuchungs- oder Strafgefangene sowie fremdenpolizeiliche Häftlinge.

B. Gefängnis Vaduz

1. Einleitende Bemerkungen

27. Die CPT-Delegation führte einen Folgebesuch des Gefängnisses Vaduz durch. Sie besuchte auch zum ersten Mal das Spital Vaduz, um die Bedingungen zu prüfen, unter denen inhaftierte Personen dort festgehalten werden können.

28. Seit dem Besuch in 1999 haben die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gefängnisstrafen verschiedene Änderungen erfahren. Insbesondere ist eine neue Gefängnisordnung 2004 in Kraft getreten¹³. Ferner wurde der Delegation mitgeteilt, dass das Strafvollzugsgesetz einer Revision unterzogen würde und dass der Entwurf des neuen Gesetzes vom Landtag im Frühjahr 2007 beraten werden sollte. **Das CPT möchte über Fortschritte diesbezüglich informiert werden und eine Kopie des neuen Strafvollzugsgesetzes erhalten, sobald es beschlossen wird.**

29. Die Inhaftierung von ausländischen Staatsangehörigen, die aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen festgehalten werden, wird nicht durch einen besonderen Gesetzesrahmen geregelt. Daher sind fremdenpolizeiliche Häftlinge den Regeln unterworfen, die für Untersuchungs- und Strafgefangene gelten. Eine solche Situation ist nicht zufriedenstellend. **Es wäre wünschenswert, wenn die Situation von fremdenpolizeilichen Häftlingen durch besondere Vorschriften geregelt würde, welche ihren besonderen Status widerspiegeln.**

30. Insgesamt gilt die im Bericht über den Besuch im Jahre 1993 aufgeführte Beschreibung des Gefängnisses Vaduz weiterhin¹⁴. Andererseits wurde die offizielle Kapazität der Einrichtung von 24 auf 22 Plätze reduziert. Es sei daran erinnert, dass das Gefängnis Vaduz die einzige Einrichtung in Liechtenstein zur Beherbergung von Untersuchungsgefangenen, Strafgefangenen (die eine Haftstrafe von höchstens zwei Jahren verbüssen¹⁵), sowie ausländischen Staatsangehörigen, die nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen inhaftiert werden.

Am ersten Tag des Besuchs waren fünf männliche Strafgefangene und zwei weibliche Häftlinge (eine Untersuchungsgefangene und eine Frau in Verwaltungshaft) im Gefängnis untergebracht. Der längste Aufenthalt betrug ca. 2½ Jahre. Es gab keine fremdenpolizeilichen Häftlinge.

¹³ Ferner ist ein Bewährungshilfegesetz 2000 in Kraft getreten, und verschiedene Gesetzestexte sind angepasst worden, um Möglichkeiten der Diversion einzuführen (siehe z.B. §§ 22a bis 22m StPO).

¹⁴ CPT/Inf (95) 7, Abs. 36 und 37. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass eine geplante Erweiterung des Gefängnisgebäudes (und der geplante Bau eines Flüchtlingszentrums auf einem angrenzenden Gelände) in einem Referendum verworfen worden sei.

¹⁵ Grundsätzlich verbüssen Personen, die zu länger als zwei Jahren Gefängnis verurteilt werden, ihre Haftstrafen in einer Einrichtung in Österreich, gemäss einer am 4. Juni 1982 zwischen Liechtenstein und Österreich geschlossenen Vereinbarung.

31. Es sollte von vornherein betont werden, dass die Delegation von keinen Vorwürfen – oder sonst welchen Anzeichen – von Misshandlungen durch Gefängnismitarbeiter erfuhr. Im Gegenteil schien die Atmosphäre entspannt zu sein, und verschiedene Häftlinge gaben an, dass ihre Beziehungen mit den Mitarbeitern gut seien.

Während des Besuchs wurde der Delegation mitgeteilt, dass ein Disziplinarverfahren gegen einen Gefängnisbeamten im Jahre 2001 eingeleitet worden war aufgrund von unangebrachtem Verhalten gegenüber einem Häftling (insbesondere verbalem Druck). Dieses Verfahren führte nicht nur zur sofortigen Beurlaubung des betroffenen Beamten, sondern auch zu dessen vorübergehender Versetzung in einen anderen öffentlichen Dienst (für zwei Jahre). Das CPT begrüsst die wachsame und entschlossene Einstellung, die die Behörden in dieser Sache zeigten.

2. Haftbedingungen

32. Materielle Haftbedingungen waren wiederum ausgezeichnet und erfordern keine besonderen Bemerkungen.

33. In Bezug auf das Regime begrüsst das CPT die Tatsache, dass die Häftlinge grundsätzlich sieben bis acht Stunden am Tag Zugang zu zwei Gemeinschaftszimmern hatten (einer Bibliothek und einem Spiel-/Sportzimmer) und dass die Gefängnisleitung zwei Computer sowie zusätzliche Bücher (unter anderem in Fremdsprachen) und Fitnessgeräte erworben hatte¹⁶. Dennoch hatten zum Zeitpunkt des Besuchs nur zwei Häftlinge Arbeit¹⁷, und keine Ausbildungsmöglichkeiten wurden den Häftlingen angeboten. Nach Ansicht des CPT kann diese Situation generell als ausreichend für eine kurzzeitige Haftdauer angesehen werden, ist aber nicht zufriedenstellend, wenn Häftlinge für längere Zeit in der Einrichtung untergebracht werden¹⁸.

34. Ferner stellt sich aus Informationen heraus, die während des Besuchs gesammelt worden waren, dass die Dauer, die ausserhalb der Zellen verbracht wurde, beträchtlich reduziert sein konnte, wenn Häftlinge voneinander getrennt werden mussten (entweder weil sie in verschiedenen Kategorien waren oder aus anderen Gründen, zum Beispiel Verdunklungsgefahr). So sagte eine Gefangene, mit der die Delegation sprach, dass sie in ihrer Zelle eingesperrt bleiben musste, wenn weibliche fremdenpolizeiliche Häftlinge im Frauenflügel untergebracht wurden (welcher zwei Zellen umfasste, ein Eingangs-/Gemeinschaftszimmer, eine Kochnische und ein Duschzimmer).

35. Natürlich ist es nicht einfach, ein angemessenes Regime für alle Häftlinge in einer kleinen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, die verschiedene Häftlingskategorien unterbringen soll, meistens für kurze Zeitspannen. Dennoch ist es nach Ansicht des CPT nicht akzeptabel, Häftlinge während Monaten sich selbst zu überlassen. Das Ziel sollte sein, sicherzustellen, dass alle Häftlinge in der Lage sind, einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zellen zu verbringen und sich in sinnvollen Tätigkeiten verschiedener Art zu engagieren: Arbeit, Weiterbildung, Sport und Freizeitaktivitäten.

¹⁶ Grundsätzlich konnten Häftlinge sieben bis acht Stunden am Tag ausserhalb ihrer Zelle verbringen; im Frauenflügel waren die Zellentüren von 7.15 bis 18.15 Uhr offen.

¹⁷ Ein Häftling arbeitete täglich (Reinigung, Mahlzeitverteilung, Wäschesortieren), während ein zweiter Häftling recht regelmässig arbeitete (Herstellung von Absaugröhren, ca. eine Woche alle sechs Wochen).

¹⁸ Zum Zeitpunkt des Besuchs waren vier Häftlinge länger als 17 Monate im Gefängnis.

In diesem Zusammenhang begrüsst das CPT das breite Spektrum an Aktivitäten, die im Entwurf des neuen Strafvollzugsgesetzes erwähnt werden. Eine Annahme dieses Textes würde sicherlich einen wichtigen ersten Schritt darstellen in Richtung Erfüllung des oben erwähnten Ziels.

Das Komitee wiederholt seine Empfehlung, dass die liechtensteinischen Behörden ihre Bemühungen beharrlich fortsetzen, ein allen Häftlingen im Gefängnis Vaduz zur Verfügung stehendes Aktivitätsprogramm zu entwickeln. Je länger die Haftdauer, desto vielfältiger sollten diese Aktivitäten sein.

36. In Bezug auf Bewegungsmöglichkeiten im Freien hatte die Einrichtung einen recht grossen Hof, der für verschiedene Spiele ausgestattet war; Zugang zum Hof war jedoch den männlichen Häftlingen vorbehalten. Weibliche Häftlinge hatten nur Zugang zu einem Bereich beschränkter Grösse, ohne Ausrüstung, auf dem Dach des Gefängnisses. **Das CPT lädt die Behörden ein, die Frage der Verwendung des Hofes im Gefängnis Vaduz und insbesondere die Möglichkeit des Zugangs für weibliche Häftlinge zu überprüfen.**

3. Medizinische Betreuung

37. Von vornherein möchte das CPT betonen, dass, weil es sich für die Delegation als unmöglich erwies, allgemeinen Zugang zu den medizinischen Akten von Häftlingen im Gefängnis Vaduz zu erlangen (siehe Ziff. 6), es ihr unmöglich war, eine vollständige Beurteilung des Gesundheitsdienstes der Einrichtung durchzuführen.

38. Insassen waren in der Lage, den Gefängnisarzt oder ihren eigenen Arzt (und Zahnarzt) hinzuziehen. Ferner schienen die eingerichteten Systeme für das Aufsuchen von Fachärzten ausserhalb des Gefängnisses und für den Umgang mit Notfällen zufriedenstellend zu funktionieren.

Dennoch gab es – trotz der vom Komitee gemachten Empfehlungen in den Berichten anlässlich seiner Besuche in 1993 und 1999 – immer noch keine Regelung für regelmässige Besuche des Gefängnisses durch Krankenpflegepersonal. Das CPT erinnert daran, dass solches Personal mit verschiedenen Aufgaben, für die eine angemessene medizinische Ausbildung benötigt wird, betraut werden könnte, von denen einige dem Gefängnispersonal zugewiesen worden waren (siehe Ziff. 39)¹⁹.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die liechtensteinischen Behörden, regelmässige Besuche eines Krankenpflegers im Gefängnis Vaduz zu organisieren.

39. Die Verteilung von Medikamenten an Häftlinge wurde durch Gefängnisbeamte unternommen, die in dieser Hinsicht von einem Häftling unterstützt wurden. Ein solches Vorgehen ist nicht akzeptabel. Nach Ansicht des CPT sollten Häftlinge sich nicht an der Ausübung von Gesundheitstätigkeiten beteiligen, die einer spezialisierten Ausbildung bedürfen, und sie sollten in keinem Fall Medikamente verteilen. **Das Komitee empfiehlt, die Beteiligung von Häftlingen an der Verteilung von Medikamenten im Gefängnis Vaduz sofort zu beenden.**

¹⁹ In diesem Zusammenhang möchte das CPT klarstellen, dass seine Empfehlung nicht darauf abzielte, einen Krankenpfleger zu einem täglichen Besuch jeden Häftlings zu verpflichten (wie die Empfehlung von den liechtensteinischen Behörden verstanden worden zu sein scheint), siehe CPT/Inf (2002) 34, Seite 9).

40. In seinem Bericht über den Besuch in 1999 hatte das CPT empfohlen, dass alle im Gefängnis Vaduz aufgenommenen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Aufnahme in der Einrichtung von einem Arzt untersucht werden sollten, oder von einem qualifizierten Krankenpfleger, der einem Arzt untersteht.

Da die Delegation nur sehr beschränkten Zugang zu den medizinischen Akten hatte, war es während des Besuchs nicht möglich zu prüfen, ob die oben erwähnte Empfehlung umgesetzt worden war. Nach dem Besuch übermittelten die Behörden dem Komitee Statistiken betreffend alle Aufnahmen in der Einrichtung in den Jahren 2005 und 2006, welche unter anderem die Daten der Aufnahme und der Entlassung sowie der ersten medizinischen Untersuchung der betroffenen Personen aufzeigten. Die Statistiken belegten, dass in verschiedenen Fällen die medizinische Untersuchung mehr als 48 Stunden nach der Aufnahme durchgeführt oder in einigen Fällen überhaupt nicht durchgeführt worden war, obwohl die Haft mehrere Tage gedauert hatte. Die Behörden erklärten, dass die meisten Personen, die nicht von einem Arzt untersucht worden waren, ausländische Staatsbürger waren, die sich gesetzeswidrig im Land aufhielten, die bei der Aufnahme keine medizinischen Probleme angaben und deren Ausschaffung aus dem Land unmittelbar bevorstand. Nach Ansicht des CPT stellt diese Begründung keine zulässige Rechtfertigung dar, auf die medizinische Untersuchung zu verzichten. Unverzögliche medizinische Untersuchungen aller Neuankömmlinge sind unerlässlich, besonders um die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten und Selbstmorde zu verhindern und um die rechtzeitige Feststellung von Verletzungen zu ermöglichen.

In Bezug auf fremdenpolizeiliche Häftlinge wurde der Delegation mitgeteilt, dass bisher keine ausländischen Staatsbürger nach einem fehlgeschlagenen Ausschaffungsversuch wieder ins Gefängnis Vaduz eingewiesen worden waren. Falls sich eine solche Situation in Zukunft ergeben sollte, sollte der betroffene ausländische Staatsangehörige bei seiner Wiederaufnahme immer medizinisch untersucht werden.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die liechtensteinischen Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Untersuchungsgefangenen und alle Strafgefangenen sowie alle fremdenpolizeilichen Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach deren Aufnahme im Gefängnis Vaduz von einem Arzt oder von einem qualifizierten Krankenpfleger, der einem Arzt untersteht, untersucht werden.

41. Die Bedingungen von Häftlingen, die ins Spital Vaduz eingeliefert werden, sind sehr gut. Ein normales Einzelzimmer angemessener Grösse, sehr hell und gut ausgestattet (einschliesslich eines Rufsystems), konnte durch die Einrichtung gewisser diskreter Sicherheitsvorkehrungen, die der Gefahrstufe des Häftlings entsprechen (ein Infrarotalarm und ein oder zwei Gitterstäbe am Fenster), gesichert werden. Ferner profitierten eingelieferte Häftlinge vom vollen Spektrum der im Spital geleisteten Dienste.

Der Delegation wurde jedoch mitgeteilt, dass Ärzte und Krankenpersonal beim Betreten dieses Zimmers von mindestens einem Polizeibeamten begleitet wurden, der während der Besprechung im Zimmer blieb.

Das CPT ist sich bewusst, dass besondere Sicherheitsmassnahmen während medizinischer Untersuchungen in spezifischen Fällen notwendig sein können. Es gibt jedoch keinerlei Rechtfertigung für die *systematische* Anwesenheit von Polizeibeamten während solcher Untersuchungen. Andere Lösungen können und müssen gefunden werden, um die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse einerseits mit dem Grundsatz des Ärztegeheimnisses und dem Aufbau einer echten Arzt-Patient-Beziehung andererseits miteinander vereinbaren zu können. Eine Möglichkeit wäre das Tragen eines Alarmgeräts durch die Ärzte, mit denen die Polizei alarmiert werden könnte in ausserordentlichen Fällen, wenn ein Häftling während einer medizinischen Untersuchung aufgeregt oder bedrohlich wird; eine andere Möglichkeit wäre die Durchführung von Besprechungen in der Anwesenheit von zusätzlichem Gesundheitspersonal.

Das CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass alle ärztlichen Untersuchungen von ins Spital Vaduz eingelieferten Gefangenen ausserhalb der Hörweite und – sofern das in einem bestimmten Fall tätige Ärzte- oder Pflegepersonal nicht ausdrücklich anders verlangt – ausserhalb der Sichtweite der Polizeibeamten durchgeführt werden.

4. Andere Punkte

42. Zum Zeitpunkt des Besuchs umfasste das Gefängnispersonal vier²⁰ Gefängnisbeamte (Staatsbeamte) und sechs Hilfsmitarbeiter (vertragliche Sicherheitsbeamte). Es gab keine weiblichen Gefängnisbeamten; eine Frau wurde kürzlich jedoch zur Leiterin des Gefängnisses ernannt. Die Anwesenheit von (mindestens) einem Mitarbeiter in der Einrichtung wurde 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche gewährleistet²¹. **Das CPT möchte detaillierte Informationen über den Status und über die Ausbildung des im Gefängnis Vaduz angestellten Hilfspersonals (Sicherheitsbeamte) erhalten.**

43. Das CPT erinnert daran, dass es für Häftlinge sehr wichtig ist, guten Kontakt mit der Aussenwelt aufrechterhalten zu können. Vor allem muss ihnen die Gelegenheit gegeben werden, ihre Beziehungen mit Familie und Freunden und insbesondere mit ihrem Ehepartner oder Partner und Kindern aufrechtzuerhalten. Das Gewähren von Kontakten mit der Aussenwelt sollte daher die Norm darstellen, deren Verweigerung die Ausnahme. Jegliche Beschränkung solcher Kontakte sollte ausschliesslich auf nennenswerten Sicherheitsgründen basieren.

Diese Grundsätze sollten auch auf die Besuche, Telefongespräche und den Schriftverkehr Untersuchungsgefangener angewendet werden. Das Komitee ist sich bewusst, dass es gelegentlich notwendig sein kann, im Interesse einer Untersuchung Beschränkungen von Kontakten mit der Aussenwelt in Bezug auf gewisse Häftlinge aufzuerlegen. Solche Beschränkungen sollten jedoch streng auf die Bedürfnisse des jeweiligen Falles begrenzt sein und für eine möglichst kurze Zeit angewendet werden.

²⁰ Fünf per Mitte Februar 2007.

²¹ Das Gefängnispersonal arbeitete zwischen 7 und 19 Uhr; ein Hilfsmitarbeiter war in der Nacht anwesend.

44. Das CPT begrüsst die Tatsache, dass *Strafgefangenen* zwei einstündige Besuche pro Woche gewährt wurden²².

Die Situation war weniger vorteilhaft in Bezug auf den Zugang zum Telefon. In Anwendung der Bestimmungen in Art. 37 der Gefängnisordnung, gemäss denen Telefonate „der vorgängigen Bewilligung“ bedürfen, gewährte die Gefängnisleitung lediglich ein wöchentliches Telefongespräch, wenn der betroffene Häftling in derselben Woche keine Besuche erhalten hatte oder wenn es besondere Umstände rechtfertigten (z.B. Krankheit, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds). Nach Ansicht des CPT ist es nicht angemessen, von den Häftlingen zu verlangen, dass sie für jedes Telefongespräch eine vorgängige Bewilligung beantragen und sich jede Woche zwischen einem Besuch und einem Telefongespräch entscheiden müssen. In diesem Zusammenhang ist es ein Grund zur Besorgnis, dass der Entwurf des neuen Strafvollzugsgesetzes den Zugang von Strafgefangenen zum Telefon weiterhin übermässig einschränken würde²³. Eine solche Situation entspricht nicht den gegenwärtigen Normen und insbesondere nicht den kürzlich revidierten Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen²⁴. **Das CPT empfiehlt, die massgeblichen Bestimmungen des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes so zu revidieren, dass der regelmässige Zugang zum Telefon für Strafgefangene erleichtert wird.**

Bei *Untersuchungsgefangenen* bedurften Besuche (mindestens 15 Minuten zweimal in der Woche) und Telefongespräche der Bewilligung des Untersuchungsrichters²⁵. In diesem Zusammenhang nahm das CPT zur Kenntnis, dass im Rahmen der laufenden Gesetzesreformen der Anspruch auf Besuche erhöht (auf mindestens 30 Minuten zweimal in der Woche) und das Recht von Untersuchungsgefangenen auf Zugang zum Telefon durch ausdrückliche Bestimmungen in der Strafprozessordnung verankert werden sollte²⁶. Das CPT begrüsst diese Entwicklungen und **vertraut darauf, dass diese Bestimmungen eingeführt werden.**

45. Trotz einer spezifischen Empfehlung im Bericht des Komitees über seinen Besuch in 1999 wurde der Gebrauch der Sicherheitszelle (siehe Ziff. 26) nicht in ein besonderes Register (welches insbesondere die folgenden Informationen umfasst: Grund der Unterbringung; Name der Person, die die Unterbringung anordnete/veranlasste; usw.) eingetragen. **Das CPT wiederholt seine Empfehlung, ein solches Register zu erstellen.**

²² Gemäss Art. 34 der Gefängnisordnung stehen den Häftlingen zwei 30-minütige Besuche pro Woche zu; jeder Besuch kann auf 60 Minuten verlängert werden, sofern es die Organisation des Dienstbetriebes erlaubt.

²³ Siehe insbesondere Art. 88 des Entwurfs, gemäss dem „[a]us berücksichtigungswürdigen Gründen [...] Strafgefangenen Telefongespräche [...] zu ermöglichen“ sind. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung präzisieren, dass ein Grund berücksichtigungswürdig ist, wenn er dem Zweck des Vollzuges entspricht und dem Strafgefangenen die Kontaktaufnahme in einer anderen Form (beispielsweise durch Briefe oder Besuche) nicht zugemutet werden kann.

²⁴ Siehe insbesondere Regel 24 (Aussenkontakte) und die Erläuterungen dazu.

²⁵ Art. 34 und 37 der Gefängnisordnung und § 135 Abs. 3 StPO.

²⁶ § 137 des Entwurfs.

46. Das Personal teilte der Delegation mit, dass Personen, die in die Sicherheitszelle eingewiesen wurden (einschliesslich Personen in einem Zustand der Aufregung), manchmal gefesselt wurden (an den Hand- und/oder Fussgelenken). Anscheinend sei dies selten der Fall – in den vergangenen Jahren seien Fussfesseln nicht verwendet worden. Das Verfahren für Unterbringung in dieser Zelle wurde in der Polizeiweisung geregelt. Insbesondere musste das Videoüberwachungssystem aktiviert werden, und wenn Gewalt angewendet wurde, musste der Gefängnisarzt sofort informiert werden. Da die Fälle von Verwendung von Bewegungsbeschränkungsmitteln nicht in einem besonderen Register verzeichnet wurden, konnte die Delegation die Situation nicht einschätzen. Ferner war es aufgrund des beschränkten Zugangs zu den medizinischen Akten unmöglich, die Einhaltung der formellen Pflicht zur sofortigen Information des Arztes zu prüfen.

47. Das CPT sieht ein, dass es in sehr aussergewöhnlichen Situationen notwendig sein kann, in einem Gefängnis, welches solch verschiedene Aufgaben erfüllen muss wie das Gefängnis Vaduz, zusätzlich zur Unterbringung in einer Sicherheitszelle Bewegungsbeschränkungsmittel zu verwenden. Angesichts der Risiken, denen die betroffenen Häftlinge dabei ausgeliefert sind, sollten die folgenden Grundsätze angewendet werden:

- Bewegungsbeschränkungsmittel sollten nur als letztes Mittel verwendet werden, um das Risiko der Verletzung der Person oder anderer zu verhindern, und nur wenn alle anderen vernünftigen Alternativen diese Risiken nicht zufriedenstellend begrenzen könnten; sie sollten nie als Strafe verwendet werden, oder um Engpässe im Personal zu überbrücken;
- jegliche Verwendung von Bewegungsbeschränkungsmitteln sollte sofort dem Arzt zur Kenntnis gebracht werden;
- Bewegungsbeschränkungsmittel sollten im Gefängnis nicht verwendet werden, wenn eine Einlieferung ins Spital einen geeigneteren Eingriff darstellen würde;
- das Personal sollte in der Verwendung von Bewegungsbeschränkungsmitteln ausgebildet werden;
- die Verwendungsdauer von Bewegungsbeschränkungsmitteln sollte so kurz wie möglich sein (generell Minuten oder ein paar Stunden);
- ein besonderes Register sollte geführt werden, um alle Fälle zu verzeichnen, in denen Bewegungsbeschränkungsmittel verwendet werden müssen; die Eintragung sollte die Zeiten umfassen, zu denen die Massnahme eingeleitet und beendet wurde, die Umstände des Falles, den Grund für die Verwendung der Massnahme, den Namen des Arztes, der die Massnahme anordnete oder bewilligte, und eine Beschreibung allfälliger Verletzungen der Person oder des Personals.

Das CPT empfiehlt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die oben aufgeführten Grundsätze immer eingehalten werden, wenn Bewegungsbeschränkungsmittel auf Personen angewendet werden, die in der Sicherheitszelle im Gefängnis Vaduz untergebracht werden.

48. Das CPT begrüsst die positiven Entwicklungen in Bezug auf die Kontrollen, die in der Praxis seit dem Besuch in 1999 stattgefunden haben. Die von der Delegation gesammelten Auskünfte zeigen in der Tat, dass die Einrichtung einmal im Monat vom Landgerichtsvorstand²⁷ kontrolliert worden ist, der unter vier Augen mit den Insassen gesprochen und die Regierung hinsichtlich allfälliger Probleme beraten hat, die er beobachtet hat oder von den Insassen gemeldet worden sind.

Das CPT nahm zur Kenntnis, dass im Rahmen der laufenden Gesetzesreformen eine Kommission eingerichtet und von der Regierung bestellt werden soll mit der Zuständigkeit (anstelle des Landgerichtsvorstands), das Gefängnis (mindestens) einmal im Jahre ohne Voranmeldung zu kontrollieren²⁸. **Im neuen Gesetz sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Mitglieder der Kommission berechtigt sind, im Rahmen ihrer Besuche vertraulich mit den inhaftierten Personen zu sprechen. Ferner vertraut das Komitee darauf, dass die Kommission so wie der Landgerichtsvorstand sich als häufiger Besucher der Einrichtung erweisen wird.**

49. In Bezug auf die den Häftlingen zur Verfügung gestellten Informationen nahm die Delegation zur Kenntnis, dass eine Broschüre mit grundlegenden Informationen über die Gefängnisregeln (tägliche Routine, Zugang zu Duschen, Bewegung im Freien und Besuche) in verschiedenen Sprachen erhältlich war. Sobald das neue Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten ist und die Gefängnisregeln angepasst worden sind, **sollte ein neues und ausführlicheres Informationsblatt in einer angemessenen Auswahl von Sprachen erstellt werden (mit detaillierten Informationen über die Rechte von inhaftierten Personen, Beschwerdeverfahren, usw.).**

²⁷ § 137 StPO.

²⁸ Art. 17 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes.

C. Zwangswise forensische Unterbringung

50. Personen, die eine strafbare Handlung unter dem Einfluss einer Geistesstörung begangen haben, können durch Anordnung des Gerichts als vorbeugende Massnahme in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher²⁹ eingewiesen werden. Unter gewissen Umständen kann eine solche Massnahme getroffen werden, ohne dass die betroffene Person als zurechnungsunfähig erklärt wird³⁰. Auf ähnliche Weise kann eine zwangswise Unterbringung in eine spezialisierte Anstalt angeordnet werden in Bezug auf Personen, die eine strafbare Handlung unter dem Einfluss eines berauschenden Mittels oder Betäubungsmittels begangen haben³¹ oder bei denen das Risiko besteht, dass sie rückfällig werden³².

Mangels einer geeigneten Anstalt im Hoheitsgebiet Liechtensteins werden alle oben erwähnten vorbeugenden Massnahmen meist in österreichischen Anstalten vollzogen, im Einklang mit einem im Jahre 1982 mit Österreich geschlossenen bilateralen Vertrag.³³ Zur Zeit des Besuchs war eine Person nach § 21 StGB in einer spezialisierten Anstalt in Österreich untergebracht.

51. Nach Ansicht des CPT sollte die zwangswise forensische Unterbringung stets von geeigneten Schutzvorkehrungen begleitet sein. Insbesondere muss der ursprüngliche Unterbringungsentscheid Unabhängigkeit und medizinisches Fachwissen gewährleisten.

Das Verfahren zur Unterbringung von Personen nach §§ 21 bis 23 StGB ist in §§ 340 bis 352 StPO aufgeführt. Insbesondere werden Unterbringungsentscheide von einem Gericht gefällt, die betroffene Person muss während des ganzen Verfahrens durch einen Verteidiger vertreten sein und der Gerichtsentscheid muss mindestens auf dem Gutachten eines Arztes mit fachlichen Qualifikationen auf dem Gebiete der Psychiatrie basieren³⁴.

Im oben beschriebenen Fall wurde das Unterbringungsverfahren im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften durchgeführt. Die Delegation nahm jedoch zur Kenntnis, dass der Gerichtsentscheid auf dem Gutachten desselben Psychiaters basierte, der die ursprüngliche provisorische Unterbringung des Verdächtigen befürwortet hatte, bevor das Gericht über die vorbeugende Massnahme entschied. **In solchen Fällen wäre es wünschenswert, wenn das Gericht ein medizinisches Gutachten von einem zweiten Arzt mit fachlichen Qualifikationen in der Psychiatrie einholen würde.**

52. Ferner sollten zwangswise forensische Unterbringungen beendet werden, sobald sie nicht mehr notwendig sind. Aus diesem Grund sollte die Notwendigkeit solcher Unterbringungen regelmässig überprüft werden.

Unterbringungen nach § 21 StGB sind zeitlich unbestimmt („so lange, wie es ihr Zweck erfordert“), während Unterbringungen nach §§ 22 und 23 eine Maximaldauer von zwei bzw. zehn Jahren nicht überschreiten dürfen.

²⁹ § 21 Abs. 1 StGB.

³⁰ § 21 Abs. 2 StGB.

³¹ § 22 StGB.

³² § 23 StGB.

³³ Siehe Fussnote 15.

³⁴ §§ 340 Abs. 2 und 349 Abs. 2 und 3 StPO.

Das Strafgesetzbuch legt fest, dass alle zwangsweisen forensischen Unterbringungen alljährlich oder alle sechs Monate vom Gericht zu prüfen sind³⁵. Gemäss dem oben erwähnten Kooperationsvertrag zwischen Liechtenstein und Österreich³⁶ liegt die allgemeine Kompetenz zur Durchsetzung vorbeugender Massnahmen bei den österreichischen Gerichten, in Anwendung österreichischen Rechts, während die liechtensteinischen Behörden weiterhin die Kompetenz behalten, gewisse Fragen wie z.B. die Beendigung der Massnahmen zu entscheiden.

Einsicht in die Akten des in Ziff. 50 erwähnten Falles zeigte, dass anscheinend keine gerichtliche Prüfung seit dem ursprünglichen Unterbringungsentscheid im Oktober 2004 durchgeführt worden ist. **Das CPT möchte eine Stellungnahme der liechtensteinischen Behörden in dieser Frage erhalten.**

Im Allgemeinen möchte das Komitee wissen, ob im Rahmen von Unterbringungsprüfverfahren die betroffenen Personen eine Rechtsvertretung haben (einschliesslich Verfahrenshilfe für Personen, die sich selbst keinen Verteidiger leisten können).

³⁵ Gemäss § 25 StGB müssen vorbeugende Massnahmen nach §§ 21 und 23 vom Gericht mindestens alljährlich und solche nach § 22 mindestens alle sechs Monate geprüft werden.

³⁶ Art. 5 und 6.

D. Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

1. Einleitende Bemerkungen

53. Zum ersten Mal besuchte die Delegation psychiatrische/fürsorgliche Einrichtungen in Liechtenstein, nämlich die Psychiatrische Abteilung im Spital Vaduz und das Betreuungszentrum St. Mamertus. In diesem Zusammenhang galt die Aufmerksamkeit insbesondere den unfreiwilligen Unterbringungsverfahren.

Unfreiwillige Unterbringung in beiden Arten von Einrichtungen wird durch die massgeblichen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes geregelt³⁷. Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Sucherkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren keine Patienten/Bewohner der beiden Anstalten aufgrund dieser Bestimmung untergebracht. In der Praxis werden psychiatrische Patienten generell in psychiatrische Spitäler in der Schweiz eingewiesen auf der Basis von bilateralen Abkommen (siehe Ziff. 67).

54. Es sollte von vornherein betont werden, dass keine Vorwürfe vernommen wurden – und keine anderen Hinweise erhalten wurden – dass Bewohner des Betreuungszentrums St. Mamertus durch das Personal misshandelt wurden³⁸. In der Tat war die Atmosphäre positiv, und das Personal schien engagiert und aufmerksam zu sein.

2. Psychiatrische Abteilung des Spitals Vaduz

55. Die Psychiatrische Abteilung des Spitals Vaduz ist eine offene Abteilung. Es kann zwar Patienten auf einer unfreiwilligen Basis aufnehmen, tut dies aber nur sehr selten und nur für kurze Aufenthalte, bevor die Patienten in eine geeignete Einrichtung in der Schweiz überwiesen werden³⁹.

56. Die Lebensbedingungen und die Gesundheitsversorgung schienen einen sehr hohen Standard zu erfüllen und erfordern keine besonderen Erläuterungen. Keine mechanischen Bewegungsbeschränkungsmittel wurden in der Abteilung angewendet.

³⁷ Art. 11 bis 13.

³⁸ Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es keine stationären Patienten in der Psychiatrischen Abteilung des Spitals Vaduz.

³⁹ In diesem Zusammenhang nahm die Delegation die intensive, individualisierte Arbeit des Mobilien Sozialpsychiatrischen Teams (MST) zur Kenntnis, einer privaten Dienstleistung, die vom Amt für Soziale Dienste mit der sozialpsychiatrischen Betreuung jeder Person, die unfreiwillig untergebracht wird, beauftragt ist. Das Team besucht den Patienten in der ausländischen oder inländischen Einrichtung, nimmt an der regelmässigen Fallbesprechung der Person teil und bereitet die Entlassungs- und Folgebetreuungsphasen vor.

3. Betreuungszentrum St. Mamertus

57. Im Betreuungszentrum St. Mamertus wurden Bewohner in drei Abteilungen untergebracht: einer geschlossenen Abteilung für Patienten mit Demenz, einer offenen Abteilung für ältere Menschen und einer offenen Abteilung für langzeitige sozialpsychiatrische Patienten. Aus praktischen Gründen wurden die Bewohner nicht strikt entsprechend ihrer Diagnose in die drei verschiedenen Abteilungskategorien aufgeteilt. Die Aufmerksamkeit der Delegation galt in erster Linie den Patienten, die unter Demenz litten, sowie den psychiatrischen Patienten (die Abteilung für ältere Menschen wurde nicht besucht). Mit einer offiziellen Kapazität von 56 Plätzen beherbergte St. Mamertus zur Zeit des Besuchs 57 Patienten.

58. Die Lebensbedingungen waren in den beiden Abteilungen durchwegs ausgezeichnet. Alle Bewohner hatten geräumige Einzelzimmer mit grossen Fenstern und Balkon. Die WC in den Zimmern und die gemeinsamen Waschräume waren in gutem Zustand und entsprachen einem hohen Hygienestandard.

59. Die Delegation hatte auch einen positiven Eindruck von der zur Verfügung gestellten Behandlung, welche sich an einem individualisierten Ansatz orientierte. Viele Bewohner machten sich die Möglichkeit zu Nutze, sich von einem externen Arzt oder Psychiater ihrer Wahl behandeln zu lassen.

60. Eine gute Auswahl an Aktivitäten wurde allen Bewohnern, die daran teilnehmen wollten und konnten, angeboten. Diese Aktivitäten umfassten Gestaltungstherapie, Möbelrestaurierung (eine Metall- und Holzwerkstatt stand zur Verfügung), Fitnesstraining, Gymnastik für ältere Menschen sowie Beschäftigungstherapie (wie z.B. Kochen, Backen oder gesellschaftliches Beisammensein). Ferner wurde 12 bis 15 Bewohnern bezahlte Arbeit angeboten.

61. Die Einrichtung setzte auch eine klar definierte Richtlinie erfolgreich um, wonach der Gebrauch von einschränkenden Massnahmen auf ein Minimum zu reduzieren war und mechanische Bewegungsbeschränkungen nie zu verwenden waren.

62. Der Personalbestand scheint etwas überbeansprucht zu sein, wenn man bedenkt, dass bis zu 80% der Bewohner einen gewissen Hilfebedarf hatten, um essen oder andere grundlegende Tätigkeiten verrichten zu können. Obwohl es 0.45 Arbeitsstellen pro Bett gab, bestand die Nachtschicht zwischen 20 und 7 Uhr aus lediglich zwei Mitarbeitern (einem qualifizierten psychiatrischen Krankenpfleger und einem Hilfspfleger). **Das CPT empfiehlt, den Personalbestand im Betreuungszentrum St. Mamertus weiterhin zu überprüfen.**

4. Schutzvorkehrungen

63. Aufgrund ihrer Verwundbarkeit bedürfen Geisteskranke und Geistesschwache besonderer Aufmerksamkeit, um jegliche Verhaltensform zu verhindern – oder jegliche Unterlassung zu vermeiden – die ihrem Wohlergehen widerspricht. Folglich sollte die unfreiwillige Unterbringung in einer psychiatrischen/fürsorglichen Einrichtung stets von geeigneten Schutzvorkehrungen begleitet sein.

a. ursprüngliche Unterbringung und Entlassungsverfahren

64. Das Verfahren, nach dem über eine unfreiwillige Unterbringung in einer psychiatrischen/fürsorglichen Einrichtung entschieden wird, muss Unabhängigkeit und objektives psychiatrisches Fachwissen gewährleisten. Ferner sollte die Unterbringung beendet werden, sobald sie angesichts des Geisteszustandes des Patienten/Bewohners nicht mehr notwendig ist. Aus diesem Grund sollte die Notwendigkeit solcher Unterbringungen regelmässig von einer unabhängigen Behörde überprüft werden. Zudem sollte es dem Patienten/Bewohner selbst möglich sein, in angemessenen Zeitabständen zu verlangen, dass die Notwendigkeit der Unterbringung von einer gerichtlichen Behörde geprüft wird.

65. Gemäss den massgeblichen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes können der Landesphysikus, das Amt für Soziale Dienste oder die Fürsorgekommission der jeweiligen Gemeinde einen Antrag an das Landgericht stellen; das Landgericht kann eine unfreiwillige Unterbringung für längstens ein Jahr anordnen⁴⁰. Das Landgericht muss die betroffene Person persönlich hören und, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand bestellen, um ihr zu helfen⁴¹. Bei unfreiwilliger Unterbringung aufgrund von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Suchtkrankheit muss auch ein Fachgutachten eingeholt werden⁴².

Die Entscheidung über die Unterbringung ist der betroffenen Person, ihrem nächsten Angehörigen, der Regierung, dem Landesphysikus, dem Amt für Soziale Dienste und der Fürsorgekommission der jeweiligen Gemeinde zur Kenntnis zu bringen⁴³. Gegen eine Entscheidung über die ursprüngliche Unterbringung oder Erneuerung der Unterbringung kann die betroffene Person, ihr nächster Angehöriger, oder der Rechtsvertreter beim Obergericht Beschwerde erheben⁴⁴.

Bei Gefahr in Verzug hat der Landesphysikus, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts die sofortige Unterbringung anzuordnen; das Landgericht hat binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden⁴⁵. Wird die Notunterbringung gutgeheissen, läuft das Gerichtsverfahren gemäss den oben erwähnten Regeln für gewöhnliche Unterbringungsverfahren weiter.

⁴⁰ Art. 12 Abs. 1 und 3 des Sozialhilfegesetzes.

⁴¹ Art. 13 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes. *Rechtsbeistand* – d.h. ein Absolvent der Rechtswissenschaft, der während sechs Monaten als Teil eines ersten Praktikums am Gericht arbeitet. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass der Richter dann einen solchen Rechtsbeistand bestellt, wenn die Person nicht in eigener Sache sprechen zu können scheint.

⁴² Art. 13 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes und Art. 133 Abs. 5 des Landesverwaltungsplegesgesetzes.

⁴³ Art. 13 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes.

⁴⁴ Art. 29 des Sozialhilfegesetzes und Art. 133 Abs. 5 des Landesverwaltungsplegesgesetzes.

⁴⁵ Art. 12 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes.

66. Jede unfreiwillige Unterbringung wird vom Gericht automatisch nach Ablauf der Unterbringungsanordnung geprüft, falls die unfreiwillige Unterbringung verlängert werden soll. Auf dieses Verfahren finden dieselben Regeln Anwendung wie auf das ursprüngliche Unterbringungsverfahren. Zudem kann eine gerichtliche Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung jederzeit vom nächsten Angehörigen oder vom Rechtsvertreter initiiert werden. Die massgebliche Bestimmung im Landesverwaltungspflegegesetz⁴⁶ dehnt dieses Recht jedoch nicht auf die betroffene Person aus. **Das CPT möchte gerne informiert werden, ob das Recht, jederzeit die eigene Entlassung zu beantragen, den betroffenen Personen anderweit formell gewährleistet wird.**

67. In den letzten Jahren hat das Gericht nur eine beschränkte Zahl Entscheidungen über unfreiwillige Unterbringungen fällen müssen, wobei bei den meisten Fällen Gefahr in Verzug war und die betroffenen Patienten rasch in eine Einrichtung in der Schweiz überwiesen wurden.

Die während des Besuchs gesammelten Informationen weisen darauf hin, dass Verfahren betreffend unfreiwillige Unterbringung in der Praxis im Einklang mit den oben geschilderten rechtlichen Vorschriften durchgeführt worden sind. Insbesondere wurden die Patienten immer von einem Richter in Liechtenstein angehört oder, infolge eines Rechtshilfeersuchens, von einem Schweizer Richter in der Schweiz. Nach Erhalt des Notunterbringungsberichts des Arztes bestellte der Richter gegebenenfalls einen Rechtsbeistand,⁴⁷ und ein Fachgutachten wurde in allen Fällen eingeholt.

Ferner nahm die Delegation zur Kenntnis, dass die Patienten immer schriftlich über die Rechtswege und Fristen zur Einlegung einer Beschwerde gegen den Gerichtsentscheid informiert wurden. Dennoch ist es ein Grund zur Besorgnis, dass die massgebliche Gesetzgebung keine Fristen enthält, während denen ein Patient im Rahmen eines Verfahrens zur Notunterbringung von einem Richter angehört werden muss. In der Praxis scheinen die betroffenen Patienten nie vom Richter gehört worden zu sein, bevor die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Noteinbringung gefällt wurde (binnen fünf Tagen), sondern erst, bevor ein endgültiger Entscheid über die Fortsetzung der unfreiwilligen Unterbringung gefällt wurde.

Das CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen (einschliesslich auf Gesetzesstufe), um sicherzustellen, dass in der Regel jede Person, die in eine psychiatrische/fürsorgliche Einrichtung eingewiesen wird, umgehend und persönlich von einem Richter gehört wird (auch bei Notunterbringungsverfahren).

⁴⁶ Art. 133 Abs. 5.

⁴⁷ Siehe Fussnote 41.

b. Schutzvorkehrungen während der Unterbringung

68. Die Behörden räumten selbst ein, dass die geltenden rechtlichen Bestimmungen mangelhaft sind in Bezug auf die Verankerung der Rechte der Patienten (einschliesslich im Rahmen der unfreiwilligen Behandlung), und sie wiesen darauf hin, dass eine umfassende Revision der Gesetzgebung im Bereich der (psychischen) Gesundheit vorbereitet werde.

69. In diesem Zusammenhang möchte das CPT betonen, dass die Patienten grundsätzlich in die Lage versetzt werden müssen, ihre freie Einverständniserklärung zur Behandlung geben zu können. Jedem Patienten, ob freiwillig oder unfreiwillig, muss die Gelegenheit gegeben werden, entweder persönlich oder durch den Vormund eine Behandlung oder einen anderen medizinischen Eingriff ablehnen zu können. Jede Abweichung von diesem grundlegenden Prinzip muss eine rechtliche Grundlage haben und sich nur auf klar und strikt definierte ausserordentliche Umstände beziehen. Die Aufnahme einer Person in einer psychiatrischen/fürsorglichen Einrichtung auf unfreiwilliger Basis sollte nicht als Ermächtigung zur Behandlung ohne Einwilligung ausgelegt werden.

Natürlich kann eine Einverständniserklärung nur als frei und informiert beurteilt werden, wenn sie auf vollständigen und korrekten Informationen über den Zustand des Patienten und die vorgeschlagene Behandlung basiert. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass allen Patienten systematisch die relevanten Informationen über ihren Zustand und die vorgeschlagene Behandlung zur Verfügung gestellt werden. Relevante Informationen sollten auch nach der Behandlung (Ergebnisse, usw.) erteilt werden.

Das CPT empfiehlt, diese Grundsätze betreffend die Behandlungseinwilligung bei den Vorbereitungen der oben erwähnten rechtlichen Reformen zu berücksichtigen. Ferner möchte das CPT detaillierte Informationen über die Fortschritte in dieser Hinsicht erhalten.

5. Rechtsstellung der Bewohner des Betreuungszentrums St. Mamertus

70. Wie bereits erwähnt waren zur Zeit des Besuchs keine der Bewohner des Betreuungszentrums St. Mamertus aufgrund eines Gerichtsentscheids dort untergebracht, obwohl es in der Vergangenheit solche Fälle gegeben hatte. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Handlungsfähigkeit von zehn Bewohnern entzogen worden war und dass diese Bewohner mit Zustimmung ihres Vormunds im Betreuungszentrum untergebracht worden waren.

In der Praxis hing der Freiheitsgrad der Bewohner, die Räumlichkeiten verlassen zu können, lediglich von ihrer Fähigkeit ab, den Tastencode der Eingangstüre des Betreuungszentrums zu verstehen und zu bedienen, wobei schriftliche Anleitungen dort angeschlagen waren. Die Delegation gewann den Eindruck, dass einige Bewohner, deren Handlungsfähigkeit nicht entzogen worden war, in der Praxis nicht in der Lage waren, den Code zu bedienen. Daher waren sie faktisch ihrer Freiheit entzogen.

In solchen Fällen der Zurückbehaltung wären die massgeblichen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes im Prinzip anwendbar, und das Gericht müsste informiert werden, mit Blick auf die Einleitung eines Verfahrens zur unfreiwilligen Unterbringung (oder gegebenenfalls, um die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person zu entziehen und einen Vormund zu ernennen).

Der Delegation wurde jedoch mitgeteilt, dass in der Praxis solche Fälle nie dem Gericht gemeldet wurden. **Das CPT empfiehlt, diesen Mangel zu beheben.**

71. In Bezug auf die Situation von Bewohnern, die nicht in der Lage sind, ihr gültiges Einverständnis zur Unterbringung abzugeben und daher im Betreuungszentrum mit der Einwilligung des Vormunds in ihrem Namen untergebracht sind, sollten nach Ansicht des CPT angemessene Schutzvorkehrungen zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang nahm das CPT mit Interesse Kenntnis von einer Praxis, die sich im Betreuungszentrum St. Mamertus entwickelt hatte, wonach die Situation jedes Bewohners der Einrichtung einmal im Jahr von einem „runden Tisch“, bestehend aus dem Bewohner, seinem nächsten Angehörigen, dem Vormund, dem Arzt des Bewohners und einem Mitarbeiter des Betreuungszentrums, geprüft wurde. Der runde Tisch kam öfter zusammen, wenn in einem gegebenen Fall Fragen der Autonomie und der Sicherheit auftraten, oder um weiteren Schaden am Patienten nach einem Sturz zu verhindern.

Das CPT lädt die liechtensteinischen Behörden ein, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, eine externe Behörde (z.B. einen Richter) in die regelmässige Prüfung der Stellung von Personen unter Vormundschaft im Betreuungszentrum St. Mamertus einzubeziehen und gegebenenfalls auch in anderen Einrichtungen dieser Art.

ANHANG I

LISTE DER EMPFEHLUNGEN, ERLÄUTERUNGEN UND ERSUCHEN UM INFORMATIONEN DES CPT

Beratungen und Zusammenarbeit

Erläuterungen

- die liechtensteinischen Behörden werden ersucht, die Frage des Zugangs zu medizinischen Akten für besuchende CPT-Delegationen zu prüfen, angesichts der in den Ziffern 7 bis 9 aufgeführten Bemerkungen (Ziff. 9).

Polizeigewahrsam

Einleitende Bemerkungen

Ersuchen um Informationen

- Fortschritte in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Besuchs unternommen Reformen im Bereich der Untersuchungshaft (Ziff. 11);
- allfällige Änderungen der Rechtslage in Bezug auf die Inhaftierung von ausländischen Staatsangehörigen aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen (Ziff. 13).

Misshandlung

Empfehlungen

- die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften im Sinne von Ziff. 15 von den Strafverfolgungsbehörden befolgt werden (Ziff. 15);
- die Polizeibeamten regelmässig daran zu erinnern, dass alle Formen der Misshandlung (einschliesslich Beschimpfungen) nicht akzeptabel sind und streng geahndet werden (Ziff. 15).

Ersuchen um Informationen

- detaillierte Informationen über die geltenden Verfahren zur Prüfung von Beschwerden über Misshandlung durch die Polizei (Ziff. 16);
- für die Jahre 2005 bis 2007: die Zahl der gegen Polizeibeamte eingereichten Beschwerden über Misshandlung; die Zahl der aufgrund dieser Beschwerden initiierten Disziplinar- oder Strafverfahren; eine Darstellung der Disziplinar- oder Strafmassnahmen, die infolge solcher Verfahren auferlegt worden sind (Ziff. 16).

Schutz gegen Misshandlung von Personen, die von der Polizei festgehalten werden

Empfehlungen

- allen inhaftierten Personen (d.h. nicht nur strafrechtlich Verdächtigen, sondern auch Personen in Verwaltungshaft oder aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen inhaftierten Personen) formell das Recht zu gewähren, einen Angehörigen oder eine Person ihrer Wahl von ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs an zu verständigen (Ziff. 19);
- die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Strafprozessordnung) dahingehend zu ändern, dass das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger allen inhaftierten Personen von ganz zu Beginn ihres Freiheitsentzugs an gewährt ist, angesichts der in Ziff. 20 aufgeführten Bemerkungen (Ziff. 20);
- die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ein Formular, welches die Rechte von inhaftierten Personen darlegt (einschliesslich des Rechts, eine Person ihrer Wahl zu verständigen, und der Rechte auf Zugang zu einem Verteidiger und einem Arzt) konsequent allen solchen Personen ganz zu Beginn ihres Freiheitsentzugs ausgehändigt wird. Dieses Formular sollte leicht verständlich formuliert sein und in einer angemessenen Auswahl von Sprachen zur Verfügung stehen. Ausserdem sollten die Personen, welche es erhalten, eine Erklärung unterschreiben, dass sie in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert worden sind (Ziff. 22);
- im Rahmen der laufenden Gesetzesreformen, das Jugendgerichtsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Einhaltung der in Ziff. 23 aufgeführten Vorschriften gewährleistet ist (Ziff. 23);
- dass das Informationsblatt im Sinne von Ziff. 22 einen besonderen Abschnitt in Bezug auf die Rechte von Jugendlichen enthalten soll (Ziff. 23).

Erläuterungen

- das CPT vertraut darauf, dass der Entwurf von § 128a StPO, gemäss dem „jeder Festgenommene [...] bei der Festnahme oder unmittelbar danach [...] darüber zu unterrichten [ist], dass er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson [...] zu verständigen“ ohne Verzug eingeführt wird (Ziff. 19);
- Massnahmen sollten ergriffen werden, so dass im Haftregister der Polizei nicht nur der Tag, sondern auch die Zeit der Haftentlassung oder der Verlegung eingetragen wird (Ziff. 24).

Ersuchen um Informationen

- den Inhalt der neuen gesetzlichen Bestimmungen, falls sie eingeführt werden, über das Recht der Personen in Polizeihaft, Zugang zu einem Arzt zu haben (Ziff. 21);
- die von den liechtensteinischen Behörden unternommen Massnahmen im Rahmen der mit der Schweiz und Österreich geschlossenen Vereinbarungen über die Errichtung von Grenzposten, um sicherzustellen, dass alle Schutzvorkehrungen im Sinne von Ziff. 17 an den Grenzposten angewendet werden (Ziff. 25).

Haftbedingungen

Erläuterungen

- falls ausnahmsweise die offizielle Kapazität der Mehrpersonenzelle im Gefängnis Vaduz erreicht werden sollte, sollten zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden (Ziff. 26).

Gefängnis Vaduz

Einleitende Bemerkungen

Erläuterungen

- es wäre wünschenswert, wenn die Situation von fremdenpolizeilichen Häftlingen durch besondere Vorschriften geregelt würde, welche ihren besonderen Status widerspiegeln (Ziff. 29).

Ersuchen um Informationen

- die Fortschritte in Bezug auf die Revision des Strafvollzugsgesetzes und eine Kopie des neuen Gesetzes, sobald es beschlossen wird (Ziff. 28).

Haftbedingungen

Empfehlungen

- den liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen beharrlich fortzusetzen, ein allen Häftlingen im Gefängnis Vaduz zur Verfügung stehendes Aktivitätsprogramm zu entwickeln. Je länger die Haftdauer, desto vielfältiger sollten diese Aktivitäten sein (Ziff. 35).

Erläuterungen

- die liechtensteinischen Behörden werden eingeladen, die Frage der Verwendung des Hofes im Gefängnis Vaduz und insbesondere die Möglichkeit des Zugangs für weibliche Häftlinge zu überprüfen (Ziff. 36).

Medizinische Betreuung

Empfehlungen

- regelmässige Besuche eines Krankenpflegers im Gefängnis Vaduz zu organisieren (Ziff. 38);
- die Beteiligung von Häftlingen an der Verteilung von Medikamenten im Gefängnis Vaduz sofort zu beenden (Ziff. 39);
- die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Untersuchungsgefangenen und alle Strafgefangenen sowie alle fremdenpolizeilichen Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach deren Aufnahme im Gefängnis Vaduz von einem Arzt oder von einem qualifizierten Krankenpfleger, der einem Arzt untersteht, untersucht werden (Ziff. 40);
- Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass alle ärztlichen Untersuchungen von ins Spital Vaduz eingelieferten Häftlingen ausserhalb der Hörweite und – sofern das in einem bestimmten Fall tätige Ärzte- oder Pflegepersonal nicht ausdrücklich anders verlangt – ausserhalb der Sichtweite der Polizeibeamten durchgeführt werden (Ziff. 41).

Andere Punkte

Empfehlungen

- die massgeblichen Bestimmungen des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes so zu revidieren, dass der regelmässige Zugang zum Telefon für Strafgefangene erleichtert wird (Ziff. 44);
- ein besonderes Register zu erstellen für den Gebrauch der Sicherheitszelle im Gefängnis Vaduz (Ziff. 45);
- die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Ziff. 47 aufgeführten Grundsätze immer eingehalten werden, wenn Bewegungsbeschränkungsmittel auf Personen angewendet werden, die in der Sicherheitszelle im Gefängnis Vaduz untergebracht werden (Ziff. 47).

Erläuterungen

- das CPT vertraut darauf, dass die in Ziff. 44 erwähnten Entwürfe der Änderungen der Strafprozessordnung in Bezug auf den Verkehr mit der Aussenwelt für Untersuchungsgefangene eingeführt werden (Ziff. 44);
- im neuen Strafvollzugsgesetz sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Mitglieder der Vollzugskommission berechtigt sind, im Rahmen ihrer Besuche vertraulich mit den inhaftierten Personen zu sprechen (Ziff. 48);
- das Komitee vertraut darauf, dass die Vollzugskommission so wie der Landgerichtsvorstand sich als häufiger Besucher des Gefängnisses Vaduz erweisen wird (Ziff. 48);

- ein neues und ausführlicheres Informationsblatt sollte in einer angemessenen Auswahl von Sprachen erstellt werden (mit detaillierten Informationen über die Rechte von inhaftierten Personen, Beschwerdeverfahren, usw.) (Ziff. 49).

Ersuchen um Informationen

- detaillierte Informationen über den Status und über die Ausbildung des im Gefängnis Vaduz angestellten Hilfspersonals (Sicherheitsbeamte) (Ziff. 42).

Unfreiwillige gerichtliche Unterbringung

Erläuterungen

- es wäre wünschenswert, wenn das Gericht vor einer Entscheidung über eine vorbeugende Massnahme nach §§ 21 bis 23 StGB ein medizinisches Gutachten von einem zweiten Arzt mit fachlichen Qualifikationen in der Psychiatrie einholen würde (d.h. nicht vom selben Arzt, der die ursprüngliche provisorische Unterbringung befürwortet hat) (Ziff. 51).

Ersuchen um Informationen

- eine Stellungnahme zur Tatsache, dass in Bezug auf den in Ziff. 50 erwähnten Fall anscheinend keine gerichtliche Prüfung seit dem ursprünglichen Unterbringungsentscheid im Oktober 2004 durchgeführt worden war (Ziff. 52);
- ob im Rahmen von Unterbringungsprüfverfahren die betroffenen Personen eine Rechtsvertretung haben (einschliesslich Verfahrenshilfe für Personen, die sich selbst keinen Verteidiger leisten können) (Ziff. 52).

Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

Betreuungszentrum St. Mamertus

Empfehlungen

- den Personalbestand im Betreuungszentrum St. Mamertus weiterhin zu prüfen (Ziff. 62).

Schutzvorkehrungen

Empfehlungen

- Massnahmen zu treffen (einschliesslich auf Gesetzesstufe), um sicherzustellen, dass in der Regel jede Person, die in eine psychiatrische/fürsorgliche Einrichtung eingewiesen wird, umgehend und persönlich von einem Richter gehört wird (auch bei Notunterbringungsverfahren) (Ziff. 67).
- die in Ziff. 69 aufgeführten Grundsätze betreffend die Behandlungseinwilligung bei der Reform der Gesetzgebung im Bereich der (psychischen) Gesundheit zu berücksichtigen (Ziff. 69).

Ersuchen um Informationen

- ob das Recht, jederzeit die eigene Entlassung aus einer psychiatrischen/fürsorglichen Einrichtung zu beantragen, formell gewährleistet ist (Ziff. 66);
- detaillierte Informationen über die Fortschritte in Bezug auf die Reform der Gesetzgebung im Bereich der (psychischen) Gesundheit (Ziff. 69).

Rechtsstellung der Bewohner des Betreuungszentrums St. Mamertus

Empfehlungen

- alle Fälle der Zurückbehaltung von Bewohnern des Betreuungszentrums St. Mamertus dem Gericht zu melden (Ziff. 70).

Erläuterungen

- die liechtensteinischen Behörden werden eingeladen, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, eine externe Behörde (z.B. einen Richter) in die regelmässige Prüfung der Stellung von Personen unter Vormundschaft im Betreuungszentrum St. Mamertus einzubeziehen und gegebenenfalls auch in anderen Einrichtungen dieser Art (Ziff. 71).

ANHANG II

**LISTE DER NATIONALEN BEHÖRDEN UND PERSONEN,
MIT DENEN SICH DIE DELEGATION DES CPT TRAF**

Klaus TSCHÜTSCHER	Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister
Martin MEYER	Minister für Inneres und Gesundheit
Hugo QUADERER	Minister für Soziales
Willy BÜCHEL	Landrichter
Wilhelm UNGERANK	Untersuchungsrichter
Uwe LANGENBAHN	Stellvertretender Polizeichef
Daniel MEIER	Leiter, Kommissariat Ermittlung
Ursula LENHERR	Leiterin, Gefängnis Vaduz
Daniel SOCHIN	ehemaliger Leiter, Gefängnis Vaduz
Oskar OSPELT	Landesphysikus
Manfred ÖHRY	Stellvertretender Landesphysikus
Thomas GSTÖHL	Leiter, Asyl und Flüchtlinge, Ausländer- und Passamt
Gert ZIMMERMANN	Juristischer Mitarbeiter, Ressort Justiz, Verbindungsbeamter für das CPT
Marcus BÜCHEL	Leiter des Amtes für Soziale Dienste
Barbara REHBERGER	Leiterin, Therapeutischer Dienst, Amt für Soziale Dienste
Herbert KIND	Heimleiter, Betreuungszentrum St. Mamertus
Kurt SALZBERGER	Pflegedienstleiter, Betreuungszentrum St. Mamertus